

Steuerupdate 2021

Bildungs-KickOff des FV Finanzdienstleister
Wirtschaftskammer Österreich

18. Mai 2021

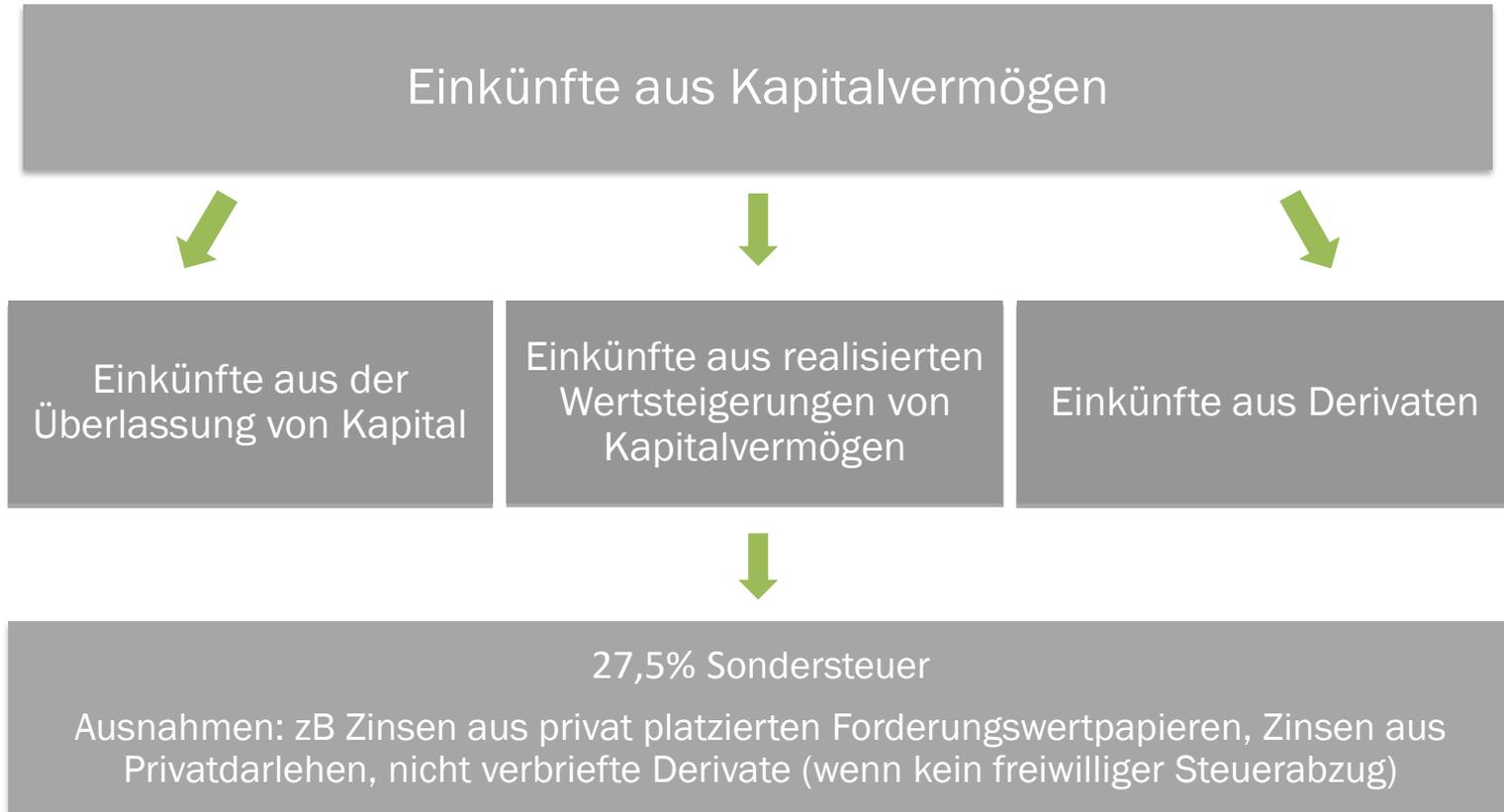
Mag. Cornelius NECAS



Mag. Cornelius Necas

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

- Beratung von KMU's sowie Freiberuflern
- Beratung von Non-Profit-Organisationen
- Beratung und Prüfung gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz
- Compliance, Consulting, Revision
- Steuerlicher Berater der WKO-Finanzdienstleister



-
- Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sind insbesondere:
 - Gewinnanteile (Dividenden, Zinsen und sonstige Bezüge) von Kapitalgesellschaften
 - Zinsen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren
 - Differenzbeträge (Zertifikate, Derivate)
 - Einkünfte aus Investmentfonds
 - Zuwendungen von Privatstiftungen
 - Zinsen aus (Privat)Darlehen
 - Gewinnanteile aus echten stillen Gesellschaften
-

- Besteuerung
 - Grundsätzlich Sondersteuersatz: 27,5 %
 - Ausgenommen Zinsen für Bankguthaben: weiterhin 25 %
 - KEST-Abzug bei inländischem Depot
 - Endbesteuerung
 - Kein Abzug von Werbungskosten
 - Quasi-Endbesteuerung bei Vermögensveranlagung im Ausland
 - Ausnahmen Tarifbesteuerung

- KESt fällt nur dann an (§ 93 EStG),
 - wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen (Tatbestand gem § 27 EStG erfüllt)
UND
 - Steuerabgeltung mit 25%/27,5% flat tax (Privatvermögen) vorliegt
UND
 - ein inländischer Abzugsverpflichteter zwischengeschaltet ist

- Nachrangdarlehen: grundsätzlich progressive ESt
- Forderungswertpapiere (Anleihe) ohne öffentlichem Angebot
 - flat tax nur bei öffentlichen Angebot
- Immobilien-Investmentfonds ohne öffentlichem Angebot
 - flat tax (KESt) nur bei öffentlichen Angebot
- Echte stille Gesellschaft unterliegt stets der progressiven Einkommensteuer
- Nicht verbriefte Derivate (z.B. Optionen, Futures, Swaps, ETCs)

- Kapitaleinkünfte iSd § 27 EStG, die nicht der KESt unterliegen, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen (z.B. bei Depots im Ausland oder Nachrangdarlehen)
- Auf Antrag Regelbesteuerung (§ 97 Abs 1 iVm § 27a Abs 5 EStG)
 - » einheitliche Ausübung der Option für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz (25% oder 27,5%) unterliegen (AbgÄG 2015, ab 1.1.2016)
 - » ESt nach Regelbesteuerung < KESt

- „Quasi“-Endbesteuerung bei ausländischen Einkünften auf ausländischem Depot
 - Betrifft im Ausland gehaltene Kapitalanlagen
 - Versteuerung mit Sondersteuersatz 27,5%
 - Kein Abzug von Werbungskosten
- Voraussetzungen
 - Public Placement bei Forderungswertpapieren
 - Vergleichbare Besteuerung der ausschüttenden Körperschaft im Ausland bei Dividenden (Verordnungsermächtigung)

- Der bei Dividenden abgezogene KESt-Satz beträgt dann beispielsweise nicht 27,5% sondern bis zu 12,5%, weil bis zu 15% ausländische Quellensteuern auf die inländische Steuerbelastung angerechnet werden (Auslands-KESt-Verordnung).
- Im Fall eines Auslandsdepots sind die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung zu erfassen und unter Anrechnung der ausländischen Quellensteuern bis zum im entsprechenden DBA angeführten Prozentsatz (maximal 15%) mit dem Sondereinkommensteuersatz von insgesamt 27,5% zu besteuern.
- Im Fall einer Veranlagungsoption ist der progressive Tarifsteuersatz anwendbar.

Rückerstattung

Im Ausland wird jedoch oft ein höherer als im DBA vereinbarter Quellensteuersatz eingehoben. Da Österreich die ausländische Quellensteuer nur bis zum vereinbarten Prozentsatz anrechnet, bleibt ein darüberhinausgehender Anteil unberücksichtigt. Dieser Anteil kann grundsätzlich im Ausland auf Basis des DBA mit einem Rückerstattungsantrag rückgefordert werden.

- In der Praxis sind Rückerstattungsanträge in Ländern wie Deutschland oder der Schweiz meist erfolgreich, in zahlreichen anderen Ländern scheitert eine theoretische Möglichkeit durch praktische Hindernisse (zB Formulare/Kommunikation in jeweiliger Amtssprache).

Beispiel: Österreicher bezieht eine deutsche Dividende iHv 1.000,00 €
In Deutschland:

▪ Dividende	1 000,00 €
▪ Abzug Quellensteuer	-263,75 €
▪ Auszahlung nach Österreich	736,25 €

In Österreich durch KESt endbesteuert:

▪ Bruttodividende	1 000,00 €
▪ 27,5 % KESt	-275,00 €
▪ Anrechnung 15 % deutsche Quellensteuer	150,00 €
▪ Österreichische KESt daher	-125,00 €
▪ Auszahlung an Anleger	611,25 €

In Deutschland 113,75 € rückforderbar (Steuerbelastung 275,00)

Verluste aus Kapitalvermögen und aus Derivaten sind nur innerhalb der Einkunftsart ausgleichsfähig und auch das nur eingeschränkt (§ 27 Abs 8 iVm § 93 Abs 6 EStG):

- » Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen sind im Wesentlichen nur mit Veräußerungsgewinnen aus gleichartig besteuerten Kapitalvermögen ausgleichsfähig und das nur im selben Jahr.
- » Verlustanteile eines stillen Gesellschafters können nur mit späteren Gewinnen aus der stillen Gesellschaft verrechnet werden.
- » Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die ein besonderer Steuersatz gem § 27a/1 EStG anwendbar ist, können nicht mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, für die diese besonderen Steuersätze nicht gelten.

- Kein Ausgleich mit
 - Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten
 - Einkünften, die nicht dem Sonder-Steuersatz unterliegen (Nachrangdarlehen, Private Placements, nicht verbriefte Derivate ohne freiwilligem Steuerabzug)
 - Einkünften aus einer stillen Beteiligung
 - Zuwendungen von Privatstiftungen
 - anderen Einkunftsarten

- Kein Verlustvortrag

Begrenzung auf zwei Töpfe von Kapitaleinkünften

1. Flat tax besteuert, unabhängig ob 25% oder 27,5%
(§ 27 Abs 8 Z 3 EStG)
 - Pauschale ausschüttungsgleiche Erträge werden (auch im Rahmen der KESt) berücksichtigt
 - Ausgleich „Früchte“ und „Substanz“ gleichermaßen
 - Kein Ausgleich von Sparbuchzinsen mit Kapitaleinkünften, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen
2. Mit progressivem Steuersatz besteuerte Einkünfte (zB Nachrangdarlehen)
 - Auch bei Regelbesteuerungsantrag kein Ausgleich mit Einkünften, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist

- Verlustausgleich wird in Österreich durch Banken automatisch durchgeführt
- Ausgleich über alle bei einer Bank geführten Depots
- Einkünfte innerhalb eines Kalenderjahres
- „Bankenübergreifender“ automatischer Verlustausgleich ist nicht möglich
- Verlustausgleich im Rahmen der individuellen Steuerveranlagung möglich
- Kein automatischer Verlustausgleich bei ausländischen Depots

- Ausnahmen vom automatischen Verlustausgleich:
 - betriebliche Konten
 - Gemeinschaftskonten
 - Treuhandkonten
 - KESt-Abzug auf Basis von pauschal ermittelten Werte gem. § 93 Abs 4 EStG
 - Auslandsdepots

Bescheinigung über den Verlustausgleich

- Bank hat eine Bescheinigung über den Verlustausgleich auszustellen
- Jedes Depot ist gesondert auszuweisen
- Positive und negative Einkünfte eines Kalenderjahres gegliedert nach der jeweiligen Art der Einkünfte (§ 27 Abs 2, 3 und 4 EStG)
- Summe der negativen Einkünfte, die im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigt wurden
- Summe der erteilten KESt-Gutschriften
- Allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft

Werden Bitcoins **im Privatvermögen** gehalten, können Spekulationsgewinne eine Einkommensteuerpflicht auslösen:

- Kryptowährungen sind als Spekulationsgeschäft dann relevant, wenn diese innerhalb eines Jahres mit Gewinn wieder verkauft werden. In diesen Fällen ist der Verkaufsgewinn gemäß § 31 EStG der Einkommensteuer zu unterziehen und mit dem Tarif zu besteuern (kein Sondersteuersatz). Dabei wird ein Tauschvorgang unterstellt, und der jeweilige Tageskurs stellt den gemeinen Wert dar.

- Auch der Umtausch zwischen Kryptowährungen wird als Anschaffung und Veräußerung betrachtet und löst innerhalb eines Jahres ein Spekulationsgeschäft aus.
- Spekulationsverluste können nur mit Spekulationsgewinnen des selben Jahres saldiert werden, aber nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden und auch nicht mit Spekulationsgewinnen aus Vor- oder Folgejahren verrechnet werden.
- Betragen alle Spekulationseinkünfte eines Jahres insgesamt maximal 440 €, bleiben diese steuerfrei.

- Kleinunternehmerpauschalierung
- Degressive Abschreibung
- Beschleunigte Abschreibung für Gebäude
- Pauschale Wertberichtigungen für Forderungen
- Pauschale Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
- Verlustrücktrag
- Investitionsprämie
- Fixkostenzuschuss, Verlustersatz, Ausfallsbonus

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der neuen Pauschalierung ist, dass der Jahresumsatz maximal 35.000 EUR beträgt und Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit vorliegen.

- 35.000 EUR-Grenze korrespondiert mit der Kleinunternehmergrenze in Sozialversicherung und Umsatzsteuer bezieht aber Umsätze aufgrund von im Ausland ausgeführten Lieferungen und Leistungen ein (bis 2020). Nicht berücksichtigt werden Entnahmen und Einnahmen ohne Umsatzcharakter (beispielsweise durchlaufende Posten).
- Die Pauschalierung ist unabhängig davon anwendbar, ob in der Umsatzsteuer die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird.
- Sonstige (nicht betriebliche) Einkünfte sind nicht in die Grenze einzubeziehen (zB Vermietung und Verpachtung)
- Ein Überschreiten der Umsatzgrenze bis max. 40.000 EUR ist für die Anwendung der Pauschalierung nicht schädlich, wenn die 35.000 EUR-Grenze im vorangegangenen Jahr eingehalten wurde (bis 2020).
- Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände können die Kleinunternehmer-Pauschalierung unabhängig von der Umsatzhöhe nicht in Anspruch nehmen.

- Bei der Umsatzhöhe von 35.000 EUR handelt es sich auch für Zwecke der ESt-Pauschalierung um eine Nettogröße analog zur Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer.
- Auslandsumsätze sind nicht mehr einzubeziehen (dafür erfolgt eine Deckelung des Pauschales, siehe unten).
- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung werden nicht in die Einkommensteuerpauschalierung einbezogen.
- Wird auf die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer verzichtet, kann die ESt-Pauschalierung dennoch angewandt werden.
- Reisekosten etc. werden als Durchläufer behandelt.
- Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45 % der Betriebseinnahmen (höchstens € 18.900,00), bei Dienstleistungsbetrieben nur 20 % (höchstens € 8.400,00).

	Neu	Basispauschalierung
Umsatz	30.000 €	30.000 €
Betriebsausgabenpauschale	- 6.000 € (20 % d. Umsatz)	- 3.600 € (12% d. Umsatz)
SV-Beiträge (automatisch gemeldet)	- 5.784 €	- 6.385 €
Gewinn	18.216 €	20.015 €
Gewinnfreibetrag (automatisch berücksichtigt)	-2.368 €	- 2.602 €
Bemessungsgrundlage ESt	15.848 €	17.413 €
Einkommensteuer	970 €	1.283 €

- Alternativ zur linearen Abschreibung ist für bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, nun auch steuerlich eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) möglich
- Ausgeschlossen von dieser Abschreibungsart sind allerdings zum Beispiel Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (z. B. Gebäude, Firmenwert und in der Regel Pkw bzw. Kombis ausgenommen Elektroautos), bestimmte unkörperliche Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter und bestimmte Anlagen im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern.
- Befristet für Anschaffungen bis 31.12.2021
- Die degressive AfA ist mit einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % möglich. Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Dadurch ergeben sich jährlich sinkende Abschreibungsbeträge. Die Halbjahresabschreibungsregelung bleibt auch bei dieser Abschreibungsart aufrecht.
- Wechsel einmalig zu linearer Abschreibung möglich, aber nicht umgekehrt

- Anschaffungskosten Elektroauto € 40.000,00
- Inbetriebnahme Jänner 2021, Nutzungsdauer 8 Jahre
- Degressive Abschreibung iHv jährlich 30% bis 2025, danach Wechsel zur linearen Abschreibung

Jahr	Afa	Restbuchwert
2021	$40.000 \times 30\% = 12.000$	28.000
2022	$28.000 \times 30\% = 8.400$	19.600
2023	$19.600 \times 30\% = 5.880$	13.720
2024	$13.720 \times 30\% = 4.116$	9.604
2025	$9.604 \times 30\% = 2.881$	6.722
2026-2028	$6.722 / 3 \text{ Jahre} = 2.240$	

- Zum Vergleich: lineare Abschreibung für 8 Jahre:
 - $40.000 : 8 = 5.000$ pro Jahr

- Anschaffung oder Herstellung nach dem 30.6.2020
- Im Betriebsvermögen und Privatvermögen (Vermietung und Verpachtung)
- BV: 7,5 % im Jahr 1, 5 % im Jahr 2, 2,5 % ab Jahr 3
- PV und Wohngebäude im BV: 4,5 % im Jahr 1, 3 % im Jahr 2, 1,5 % ab Jahr 3
- Keine Halbjahresabschreibung
- Anwendbarkeit bei höheren Abschreibungsdauern aufgrund von SV-Gutachten oder Häuser im Privatvermögen vor 1915 ist strittig

- Pauschale EWB und RSt steuerlich nicht absetzbar
- Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen
- Pauschale Wertberichtigungen für Forderungen
- Pauschale Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
- Basis sind plausible Schätzungen gem. § 201(2)Z7 UGB
- Auch anwendbar auf Sachverhalte die vor 1.1.2021 ihren Ursprung haben
- Ab 2021 gleichmäßig auf 5 Jahre zu verteilen
- Pauschale Drohverlustrückstellungen ausgeschlossen

- Nicht ausgleichsfähige Verluste aus 2020 können mit Gewinnen aus 2019 (maximal 5 Mio €) verrechnet werden
- Allenfalls auch Verrechnung mit Gewinnen aus 2018 (max. 2 Mio €)
- Bis zur Einreichung der Steuererklärungen 2019 durch Herabsetzung der Vorauszahlungen 2019
- Im Zuge der Veranlagung 2019 ist die Bildung einer COVID 19 Rücklage möglich (Deckelung 30 % bzw. 60 % des voraussichtlichen Verlustes 2020, je nach Glaubhaftmachung)
- Ab der Einreichung der Steuererklärungen 2020 Beantragung des Verlustrücktrag möglich
- Bei abweichenden Wirtschaftsjahr Wahlmöglichkeit zwischen 2020/2021 oder 2019/2020

- Antrag bei AWS bis spätestens 28. Februar 2021
- Verlängerung der Frist für die erste Maßnahme, die den Beginn der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28. Februar 2021 auf den 31. Mai 2021
- Verlängerung des Investitionsdurchführungszeitraums, der den Abschluss der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28. Februar 2022 auf den 28. Februar 2023 (bei Anträgen mit einem Investitionsvolumen bis zu EUR 20 Mio)
- Verlängerung des Investitionsdurchführungszeitraums, der den Abschluss der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28. Februar 2024 auf den 28. Februar 2025 (bei Anträgen mit einem Investitionsvolumen über EUR 20 Mio)
- Verlängerung der Abrechnungsfrist von drei auf sechs Monate

- Antragsberechtigt sind alle Unternehmen (§ 1 UGB) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Nicht rückzahlbarer Zuschuss iHv 7 % bzw. 14 % der Investition
- Mindestens 5.000 € maximal 50 Mio € Nettoinvestition
- Steuerfrei, d.h. keine Verrechnung mit Investitionen, keine Betriebseinnahmen
- Abwicklung über das AWS – daher dort auch Antrag bis spätestens 28. Februar 2021 einzubringen war
- Ausnahmen:
 - klimaschädliche Investitionen (z.B. KFZ mit Verbrennungsmotor), Investitionen vor dem 1.8.2020 oder nach dem 31.5.2021 erste Maßnahmen, aktivierte Eigenleistungen, Leasingfinanzierte Investitionen, Erwerb von Gebäuden und Grundstücken, Bau und Ausbau von Wohngebäuden die zum Verkauf oder Vermietung an Private gedacht sind, Unternehmensübernahmen und Beteiligungen, Finanzanlagen

- Ökologisierung, Digitalisierung oder Gesundheit/Life Science 14 % Prämie
- **Ökologisierung:** Klimaschutz, Mobilitätsmanagement und Elektrofahrzeuge, Rohstoffmanagement, Energieeinsparung (Wasser, Wärme), Abfallwirtschaft, Gebäudesanierung
- **Digitalisierung:** Künstliche Intelligenz, Cloud Computing und Big Data, Geschäftsmodelle und Prozesse, IT-Security, E-Commerce
- **Gesundheit/Life-Science:** Entwicklung und Herstellung von Medizinprodukten, Produkte von strategischer Bedeutung bei Pandemien
- **Bestätigungspflicht durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ab 12.000 € Förderhöhe**

- Steuererleichterung für Elektro-Fahrzeuge: Sachbezug
 - Reine Elektro-Fahrzeuge sind sowohl von der Normverbrauchsabgabe – NoVA als auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgenommen. Der grundsätzlich für Fahrzeuge anwendbare steuerliche Sachbezugswert für Dienstnehmer von 1,5 bis 2 % sinkt bei rein elektrischen Firmenfahrzeugen (in Privatnutzung) mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g pro Kilometer auf Null.
 - Zudem fallen auf den Sachbezug für Elektro-Fahrzeuge keine Lohnnebenkosten (DG-Anteile zur SV, DB, DZ, KommSt) an.

- Förderungen der Importeure und des BMK für betriebliche Fahrzeuge
 - E-PKW mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzelle (FCEV), N1≤2,0 to hzG
 - 2.000 Euro Automobilimporteure + 2.000 Euro BMK
 - insgesamt 4.000 Euro pro Fahrzeug
 - Plug-In Hybrid (PHEV) und Range Extender (REX, REEV)
 - 1.000 Euro Automobilimporteure + 1.000 Euro BMK
 - insgesamt 2.000 Euro pro Fahrzeug

Fixkostenzuschuss

- 16.09.2020 – 30.06.2021
- 10 Betrachtungszeiträume
- **eine** Lücke möglich

Verlustersatz

- 16.09.2020 – 30.06.2021
- 10 Betrachtungszeiträume
- **keine** Lücke möglich
(Ausnahme Umsatzensatz)

Für beide gilt:

- Umsatzensatz: Lücke oder aliquotes herausrechnen
- Zurückziehen des Antrags auf Umsatzensatz **VOR** Antragstellung möglich

Fixkostenzuschuss

- 1. Tranche: 23.11.2020 – 30.06.2021 (80%)
- 2. Tranche: 01.07.2021 – 31.12.2021 (Endabrechnung)
- Umstieg vor Antragstellung der zweiten Tranche möglich

Verlustersatz

- 1. Tranche: 16.12.2020 – 30.06.2021 (70% bzw. 90%)
- 2. Tranche: 01.07.2021 – 31.12.2021 (Endabrechnung)
- kein Umstieg möglich

Für beide gilt:

- Voraussetzung: mind. 30% Umsatzrückgang
- Änderung der Betrachtungszeiträume in der zweiten Tranche möglich

Fixkostenzuschuss

- max. Förderbetrag: 1.800.000 €
- Kürzung d. Höchstbetrags um:
 - Umsatzersatz
 - 100%-Haftungen für Kredite der aws oder ÖHT
 - Zuwendung von Bundesländern
- Förderung iHd prozentuellen Umsatzrückgangs
- Pauschalermittlung:
 - wenn Umsätze des letztveranlagten Jahres geringer als 120.000 € und überwiegende Einnahmequelle d. Unternehmers → 30% des Umsatzausfalles

Verlustersatz

- max. Förderbetrag: 10.000.000€
- keine Kürzung d. Höchstbetrags
- Förderung iHv 70% oder 90% (für KMU) des Verlustes
- Keine Pauschalermittlung möglich

Für beide gilt:

- Unternehmen in Schwierigkeiten per 31.12.2019
 - Zuschuss nur gem. EU-De-minimis VO (max. 200.000 €)
 - Maßnahmen, die Eigenkapital stärken beseitigen Schwierigkeiten → Unternehmen ist förderfähig
 - Bsp.: Gesellschafterzuschüsse
 - für Klein- oder Kleinstunternehmer gem. KMU-Definition gilt:
 - ist am 31.12.2019 (bei abweichenden WJ Bilanzstichtag vor 31.12.2019) kein Insolvenz-/Sanierungsverfahren anhängig, kann ausnahmsweise eine Beihilfe in voller Höhe gewährt werden, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Gegenstand eines Insolvenz-/Sanierungsverfahrens ist
 - sonst: De-minimis-VO

- Geschäftsraummiete und Pacht
- Afa
- betr. Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen f. Kredite u. Darlehen
- Leasingraten bzw. lediglich der Finanzierungsanteil, wenn Eigentum erworben und Afa geltend gemacht wird
- Aufwendungen f. Telekom., Strom-, Gas- und andere Energiekosten
- Wertverlust bei verderblicher Ware (mind. 50%iger Wertverlust)
- Angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen
 - Zwischen 666,67 € und 2.666,67 €
 - Wenn der UL unter 2.666,67 € liegt, können SV-Beiträge bis zum Maximalbetrag angesetzt werden
- Aufwendungen bis max. 2.666,67 € pro Monat für Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers, sofern er nicht nach ASVG zu versichern ist
- Personalaufwendungen die für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen oder die für den Mindestbetrieb notwendig sind (KUA ist abzuziehen, keine Lohnnebenkosten)
- Steuerberatungskosten bis 1.000 €, wenn der Förderbetrag 36.000 € nicht übersteigt
- ...

- Erlittener Verlust = Differenz zw. Erträge und Aufwendungen
- Erträge:
 - Waren- und/oder Leistungserlöse gem. Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung
 - Bestandveränderungen
 - aktivierte Eigenleistungen
 - sonst. betriebliche Erträge, ausgenommen Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen
- Aufwendungen sind abzugsfähige Betriebsausgaben, ausgenommen:
 - außerplanmäßige Abschreibungen
 - Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen
- Erlittener Verlust wird um folgendes gekürzt:
 - Beteiligungserträge
 - Versicherungsleistungen
 - Zuwendungen von Gebietskörperschaften
 - Zuschüsse f. Kurzarbeit
 - Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz
 - Steuerberatungskosten bis max. 1.000 €, wenn der Förderbetrag 36.000 € nicht übersteigt

- Begünstigtes Unternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Sitz od. Betriebsstätte in Österreich
 - Ausübung einer operativen Tätigkeit in Österreich, die in Österreich zu einer Besteuerung d. Einkünfte gem. § 22 oder § 23 EStG führt
 - Umsatzausfall von mind. 40% im Betrachtungszeitraum
 - frühestmöglicher Betrachtungszeitraum: November 2020
 - letztmöglicher Betrachtungszeitraum: Juni 2021
 - kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd §22 BAO in letzten drei Jahren
- Ausgenommen sind:
 - Unternehmen, bei denen ein Insolvenzverfahren anhängig ist (nicht bei Sanierungsverfahren)
 - beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors
 - Gebietskörperschaften
 - NPOs
 - Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter, die mehr als 3% dieser Mitarbeiter gekündigt haben
 - Antragsteller die nicht iSd UStG unternehmerisch tätig sind
 - neu gegründete Unternehmen, die vor dem 1. November 2020 keine Umsätze erzielt haben

- Höhe des Ausfallsbonus:
 - je 15% Bonus und Vorschuss auf FKZ, somit insg. 30%
 - max. 30.000 € pro Kalendermonat
 - Mindestbetrag 100 €
 - Ausfallsbonus kann solange gewährt werden, bis der beihilfenrechtliche Höchstbetrag (1.800.000 €) abzgl. erhaltener finanzieller Maßnahmen erreicht ist

- Berechnung der Umsätze im Vergleichszeitraum
 - Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraum entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020
 - Umsätze sind anhand der folgenden Methode zu berechnen:
 - Umsätze gem. KZ 000 in der UVA
 - Bei Quartals-UVA sind die Umsätze gem. KZ 000 durch drei zu dividieren
- Ausfallsbonus kann ab 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats beantragt werden

- Artikel zur Besteuerung von Finanzdienstleistungen finden Sie auf der Wissensplattform der WKO – FV Finanzdienstleister: www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/besteuerung-kapitalvermoegen-im-privatvermoegen

Der Inhalt der Folien wurde mit größter Sorgfalt auf Basis der aktuellen Gesetze und Rechtsprechung erstellt und stellt die Rechtsmeinung der Autoren dar. Finanzbehörden und Gerichte können jedoch auch zu anderen Auslegungen kommen, jedenfalls ist immer der Einzelfall zu betrachten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**nwt Wirtschaftsprüfung
& Steuerberatung GmbH**

nwt Consulting & Compliance GmbH

nwt Insurance Compliance GmbH

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 37

Tel: 01/ 367 10 77 - Fax: 01/ 367 10 77-50

cornelius.necas@nwt.at

www.nwt.at

Wissensvertiefung

***Umsatzsteuer in der
Finanzdienstleistung
&
Versicherungsvermittlung***

Beratungsleistungen im Finanzsektor:

- Anlageberatung iSd § 1 Z 3 lit e WAG 2018
- Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente iSd § 136 a Abs 1 Z 1 GewO 1994
- Beratung in Versicherungsangelegenheiten
- Kreditberatung
- Beratung in Vertragsverwaltungsangelegenheiten

Vermittlungsleistungen im Finanzsektor:

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente (§ 1 Z 3 lit a WAG 2018)
- Versicherungsvermittlung iSd § 137 Abs 1 GewO 1994
- Vermittlung von Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG
- Vermittlung von Krediten
- Vermittlung von Gesellschaftsanteilen
- Vermittlung von Edelmetallen

- Unterliegt ein Umsatz dem Umsatzsteuergesetz, ist er steuerbar
- Unterscheidung steuerpflichtig – steuerfrei
- Steuerfrei wird unterteilt in echte und unechte Steuerbefreiung
- Kleinunternehmerregelung: Die Umsätze sind immer von der Umsatzsteuer (unecht) befreit

- Echte Steuerbefreiung:
Vorsteuerabzug möglich
 - Ausfuhrlieferung in Drittstaaten
 - Grenzüberschreitender Gütertransport
- Unecht steuerbefreite Umsätze:
kein Vorsteuerabzug möglich
 - Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs
 - Versicherungsvermittlung
 - Wertpapierumsätze (Vorsicht Ausnahmen)
 - Anteile an Gesellschaften
 - Goldbarren

- Unternehmer, die einen jährlichen Umsatz von höchstens 35.000,- Euro netto (bzw. 42.000,- Euro brutto bei Umsätzen, die dem Normalsteuersatz unterliegen) erzielen, können sämtliche Umsätze steuerfrei belassen.
- Grundsätzlich müssen sämtliche, in Österreich erzielten Umsätze (**auch steuerfreie Umsätze, wie beispielsweise steuerfreie Provisionen aus der Wertpapiervermittlung**), berücksichtigt werden.
- Seit 1.1.2017 sind jedoch Umsätze als Versicherungs- und Bausparkassenvertreter nicht zu berücksichtigen.

	Unternehmer A	Unternehmer B	Unternehmer C
Umsätze aus Wertpapiervermittlungen	5.000	5.000	38.000
Umsätze aus Versicherungsvermittlung	-	38.000	5.000
weitere Umsätze, steuerpflichtig	23.000	23.000	23.000
Umsätze gesamt	28.000	66.000	66.000
davon zur Berechnung der Kleinunternehmergrenze zu berücksichtigen	28.000	28.000	61.000
KLEINUNTERNEHMER	JA	JA	NEIN

Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze sind nach § 6 Abs 1 Z 8 lit f UStG 1994 unecht umsatzsteuerbefreit.

- Damit die Umsatzsteuerbefreiung auf Umsätze von Finanzdienstleistern anwendbar ist, muss dieser die Eigenschaft des „Vermittlers“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen.
- Die gesonderte Verrechnung für eine Beratung im Finanzdienstleistungsbereich unterliegt regelmäßig der Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer befreit sind:

- Kreditvermittlung (sowie Kreditgewährung, Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch Kreditgeber)
- Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäfte
- Wertpapiergeschäfte, außer Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren
- Vermittlung von Gesellschaftsanteilen
- Verwaltung von Investmentfonds für Banken und Kapitalanlagegesellschaften
- Umsätze im Zusammenhang mit Anlagegold
- Vermittlung von Bausparkassen- und Versicherungsverträgen

- Leistungen des nicht reglementierten Tippgebers (oder auch Adress- bzw. Nachweisvermittlers) sind umsatzsteuerpflichtig
 - Leistungen stellen keine Vermittlungstätigkeit von befreiten Umsätzen (Bank- und Versicherungsgeschäfte im weiteren Sinne) dar
 - Leistung beschränkt sich auf die bloße Adressbeschaffung und das Führen von Kontaktgesprächen
- Befreiungen des § 6 (1) Z 8 UStG greifen **nicht**

- Vermittlung, sowie die damit in Zusammenhang stehende Beratung von Bausparkassen- und Versicherungsverträgen sind nach § 6 Abs 1 Z 13 unecht steuerbefreit.
- Die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 13 UStG 1994 erstreckt sich auf alle Leistungen, die in Ausübung der begünstigten Tätigkeiten erbracht werden.
- Unselbständige Nebenleistungen zu den Vermittlungsleistungen wie Inkasso, Kundenbetreuung und Beratung sind ebenso steuerbefreit.
- An-, Ab- und Ummeldung von KFZ sind nicht gem. § 6 Abs. 1 Z 13 UStG 1994 von der Umsatzsteuer befreit

- Lt. EuGH ist die Beratungsleistung idR eine Nebenleistung zur Vermittlung, wenn entweder:
 - die erbrachten Leistungen (inkl. Beratung) nur im Falle eines erfolgreichen Abschlusses honoriert werden (**Abschlussprovision**)
 - oder die Anlageberatung in erster Linie dem Kunden helfen soll, unter diversen Finanzprodukten das zu wählen, welches seinen Bedürfnissen am besten entspricht

- Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren ist gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit f UStG 1994 **nicht** befreit.
- Gilt auch bei einer entgeltlichen Tätigkeit eines Finanzdienstleisters, der aufgrund eigenen Ermessens, d.h. ohne vorhergehende Weisung des Kunden, über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entscheidet und durch den Kauf und Verkauf der Wertpapiere vollzieht (Portfolioverwaltung).

- Lt. EuGH nicht als Wertpapiergeschäft qualifiziert
 - → Es handelt sich um keine steuerfreie Vermittlung von Wertpapieren, sondern um die Vermittlung einer Dienstleistung bzw. eines Vertrags
- Der Sitz des vermittelten Portfolioverwalters gilt als Ort der Erbringung

- Unecht steuerbefreit
 - Sowohl inländische als auch ausländische Investmentfonds
 - idR auch Advisory-Dienstleistungen
- EuGH: Anlageberatungsleistungen gegenüber Investmentfonds bzw. deren Kapitalanlagegesellschaften sind von der Umsatzsteuer befreit

- Zahlungsmittel
 - gleichgestellt mit anderen Zahlungsmitteln
→ umsatzsteuerrechtlich ident zu behandeln
- Handel mit Bitcoins
 - Unechte Steuerbefreiung
- Mining
 - idR keine Umsatzsteuer, wobei zur umsatzsteuerlichen Einordnung des Minings im Detail eine genaue Betrachtung erfolgen muss
 - Solo-Mining, Mining-Pool, Cloud-Mining, etc.